

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	16.05.2018		
Geschäftszeichen	SO-AL		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 27.06.2018	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 11.07.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 197/18
Betreff:	Sachbericht Jugendhilfe im Strafverfahren 2	2013-2017 und Haus des	Jugendrechts

Antrag:

- 1. Den Bericht zur Kenntnis nehmen
- 2. Der weiteren Umsetzung des Haus des Jugendrechts auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zur Kooperationsvereinbarung zuzustimmen.

Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 2, OB	Gemeinderats: Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr

Sachdarstellung:

1. Sachbericht Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) 2013 - 2017

1.1. Einleitung

Zuletzt wurde im Jugendhilfeausschuss über die JuHiS, ehemals Jugendgerichtshilfe am 24.10.2012 in der GD 358/12, berichtet.

Seit dem Jahr 2015 verwendet die Stadt Ulm den landesweit üblichen Begriff "Jugendhilfe im Strafverfahren", kurz JuHiS. Aus fachlicher Sicht trifft der Begriff JuHiS deutlich besser auf das Aufgabengebiet zu.

Die Aufgaben der JuHiS sind u.a.:

- Die JuHiS berät die jungen Straftäter und ihre Familien und nimmt an den Gerichtsverhandlungen teil.
- Die JuHiS prüft insbesondere, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen geeignete erzieherische Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die ein Absehen von der Strafverfolgung möglich machen (z. B. Vermittlung und Überwachung sozialer Arbeitsstunden oder eines Sozialen Trainingskurses usw.)
- Die JuHiS beteiligt sich an der Nachbetreuung.
- Die JuHiS prüft ob bei jungen Heranwachsenden noch Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen kann.

Die Aufgaben der JuHiS werden bei der Stadt Ulm seit dem 01.05.2018 von 2,75 Personalstellen für die 5 Sozialräume erbracht, bisher dahin waren es 2,0 Vollzeitstellen. Sprechstunden in den Sozialräumen werden bei Bedarf direkt vor Ort abgehalten.

1.2. Zahlen der JuHiS von 2013 – 2017

Zur Verdeutlichung der Zahlen:

Fälle in der JuHiS-Statistik sind nicht deliktbezogen, d.h. ein Fall in der JuHiS ist einer Person zugeordnet und diese eine Person kann mehrere Delikte begangen haben. Ein Fall wird in der Statistik abgeschlossen, wenn in diesem Fall alles abgearbeitet wurde z.B. ein junger Gewalttäter muss ein Anti-Aggressivitätstraining als Auflage machen. Die Gesamtdauer in solch einem Fall ergibt sich in der Regel wie folgt:

- Zeit von der Anklage bis zur Verhandlung
- Zeit bis der Kurs beginnt
- Kursdauer nochmals bis zu 4 Monate.

Eine normale Fallbearbeitungsdauer erstreckt sich von ca. 4-12 Monate. In der JuHiS haben wir in dem Berichtszeitraum 2013 – 2017 schwankende Zahlen. Nachdem in den Jahren 2013 und 2014 sinkende Fallzahlen in der JuHiS zu verzeichnen waren, steigen diese 2015 wieder moderat, sind aber immer noch unter den Höchstständen in früheren Jahren. Über eine starke Zunahme von Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden lassen sich diese Zunahmen nicht erklären. Ein Blick auf die Polizeistatistik bestätigt dies, hatten wir z.B. 2016 noch 240 jugendliche Tatverdächtige mit Wohnort Ulm = Tatort Ulm, sind es 2017 nur noch 227 Jugendliche (- 5,9% zum Vorjahr).

Abb. 1.: Übersicht der Fälle in der Jugendhilfe im Strafverfahren Stadt Ulm - Zeitraum Jahre 2013 bis 2017

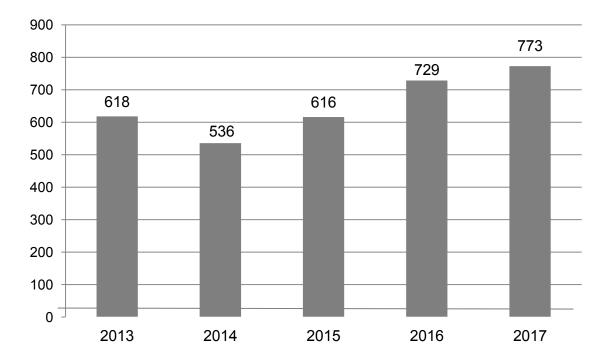


Abb. 2 Fallverteilung auf die Sozialräume in 2017

Sozialraum	Zahl der Fälle (Gesamt 773)	Anteil Fälle in % Sozialraum/ Gesamtstadt	Anteil in % d. 14 bis unter 21-Jährigen Sozialraum/ Gesamtstadt
Mitte/ Ost	109	14,1 %	16 %
Böfingen	88	11,4 %	16 %
Weststadt	276	35,7 %	33 %
Eselsberg	122	15,8 %	17 %
Wiblingen	170	22 %	17,5 %
Ortsfremde	8	1 %	0,5 %

Bei der Verteilung der Fallzahlen wird deutlich, dass es keine Extremzahlen in den Sozialräumen gibt. Diese entsprechen ca. der Bevölkerungszahl der Sozialräume.

Aus den einzelnen Sozialräumen wird aktuell keine Gruppe gemeldet welche besondere Auffälligkeiten im Bereich der Jugendkriminalität aufweist.

Ein Rückschluss für die ausgeglichene Zahlenverteilung lässt sich auf die Vernetzung und Etablierung von Angeboten der Jugendhilfe in Form von offener und mobiler Jugendhilfe in den einzelnen Stadtteilen machen, aber auch auf die gute Vereinsarbeit, welche in allen Stadtteilen und Ortschaften sehr engagiert geleistet wird. Mit der Initiative "Sport für Alle" haben finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit in einen Verein integriert zu werden.

Abb. 3.: Fälle in der Jugendhilfe im Strafverfahren von 2013 bis 2017 aufgeteilt nach Sozialräumen

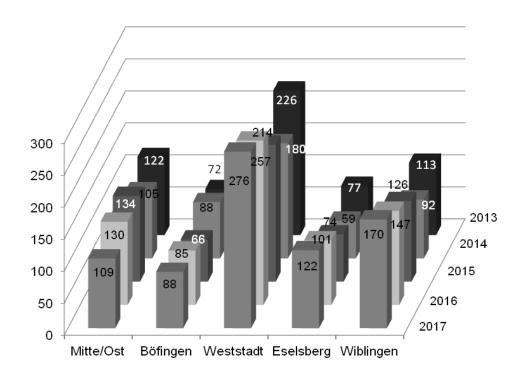


Abb. 4.: Daten zur Jugendkriminalität und Entwicklung der JuHiS-Fallzahlen in den Jahren 2013 - 2017 im Überblick

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt- Fallzahlen in Prozent:	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
davon weiblich	25,7 %	28,5 %	27,4 %	26,2 %	24,7 %
davon männlich	74,3 %	71,5 %	72,6 %	73,8 %	75,3 %
davon 14- unter 18 J.	56,8 %	59,9 %	59,0 %	50,8 %	52,7 %
davon 18- unter 21 J.	43,2 %	40,1 %	41,0 %	49,2 %	47,3 %
davon Migrations- hintergrund	39,8 %	36,4 %	42,0 %	40,9 %	61,4 %
davon deutsch	60,2 %	63,6 %	58,0 %	59,1 %	38,6 %

1.3. Delikte

Um zu verdeutlichen wie viele Delikte im Stadtgebiet Ulm von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen wurden, ist im Anhang eine Aufstellung der Polizei zu finden.

In der Statistik zählen alle Delikte, auch von jungen Menschen welche nicht ihren Wohnsitz in Ulm haben. Der prozentuale Bezug zu den Fällen der JuHiS ist über das folgende Schaubild dargestellt. Abb. 5.: Entwicklung bei verschiedenen Delikten in Prozent im Vergleich in den Jahren 2013 - 2017

Delikte	2013	2014	2015	2016	2017
Betäubungs- mitteldelikte	12,3 %	56,1 %	44,8 %	22,9 %	35,1 %
Eigentums- delikte	18,6 %	11,3 %	8,0 %	16,6 %	15,5 %
Körper- verletzung	25,1%	6,5 %	5,9 %	10,0 %	6,3 %
Verkehrs- delikte	3,8 %	4,4 %	2,0 %	4,9 %	2,8 %
Sonstiges *	39,3 %	20,6 %	36,8 %	43,7 %	40,0 %
Verbrechen	0,9 %	1,1 %	2,5 %	1,9 %	0,3 %

^{*} Beleidigung, Betrug, Nötigung, Leistungserschleichung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, unerlaubte Einreise, etc.

Folgerungen zu den Delikten:

- Auffallend ist der nach wie vor der niedrige Stand an Fällen mit Körperverletzungsdelikten.
- Stark steigend sind dagegen die "Sonstigen Delikte" welche u.a. Erschleichen von Leistungen beinhaltet, oft verbirgt sich dahinter das bekannte Schwarzfahren in den öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Der höhere Prozentsatz der BtMG- Delikte in 2014 erklärt sich dahingehend, dass wir in diesem Jahr weniger Fälle in der JuHiS Statistik verzeichnen konnten, der Anteil von allen anderen Delikten war stark sinkend; dies war bei den BtMG Delikten nicht der Fall, somit haben wir hier proportional statistisch gesehen einen starken Anstieg verzeichnet. Bei den Verstößen handelt sich es größtenteils um Cannabis und Marihuana Besitz und/oder Konsum.

1.4. Intensivtäter/Schwellentäter

Begriffsbestimmung:

Als jugendliche Intensivtäter werden strafunmündige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bezeichnet, die sowohl bei der Häufigkeit, wie auch bei der Schwere der von ihnen begangenen Straftaten besonders auffällig sind.

Grundsätzliche Kriterien zur Aufnahme in das Individualprogramm Jugendliche Intensivtäter sind:

 Bei strafunmündigen Kindern: mehr als 10 Straftaten oder mindesten 3 Gewaltdelikte, davon mindestens 1 Straftat in den letzten 18 Monaten • Bei Jugendlichen / Heranwachsenden mehr als 20 Straftaten insgesamt oder mindestens 5 Gewaltdelikte davon mindestens eine Straftat in den letzten 18 Monaten.

Als Schwellentäter gelten Personen, welche die Kriterien zur Aufnahme als Jugendliche Intensivtäter noch nicht erfüllen, bei denen aufgrund bestimmter Anhaltspunkte aber Gefahr besteht, dass sie dauerhaft in die Kriminalität abgleiten. Solche Anhaltspunkte, die häufig in Kombination auftreten können sein:

- Alterstypisches, auffälliges und/oder delinquentes Verhalten
- Familiäre Schwierigkeiten
- Problematisches Freizeitverhalten
- Schulische Auffälligkeiten
- Persönlichkeitsfaktoren

Abb. 6.: Intensivtäter in Ulm Zahlen der Jahre 2013 - 2017

14 13 12 12 12 10 8 6 4 2 2013 2014 2015 2016 2017

Jugendliche Intensivtäter

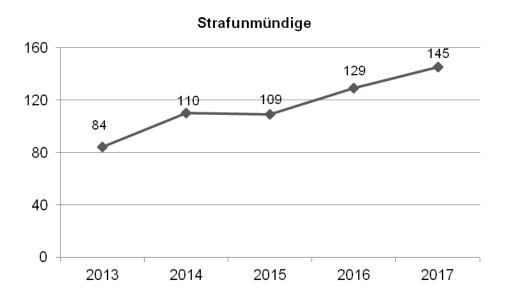
Wie aus den Verlaufszahlen deutlich wird, haben wir erfreulicherweise bei den Intensiv- und Schwellentätern relativ niedrige Zahlen mit derzeit weiter leicht abnehmender Tendenz. Zweimal jährlich findet hierzu ein Arbeitskreis statt, an welchem die JuHiS zusammen mit der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Gericht, der Bewährungshilfe und der Ausländerbehörde sich austauscht und abstimmt über weitere Interventionen für die jungen Menschen.

1.5. Strafunmündige

Eltern von Strafunmündigen erhalten bei Straftaten des Kindes ein Beratungsangebot des Kommunalen Sozialen Dienst zusammen mit der JuHiS. Gemeinsam mit Eltern und Kind werden dann mögliche Ursachen, Konsequenzen des Verhaltens, Bewältigungs- und Unterstützungsmöglichkeiten besprochen.

Um frühzeitig angemessen zu reagieren und Nachhaltigkeit zu erreichen, kann bei Bedarf die Schulsozialarbeit, die Offene Kinder- und Jugendarbeit oder eine Erziehungsberatungsstelle einbezogen werden.

Abb. 7.: Strafunmündige (Kinder bis 14 Jahre) Zahlen der Jahre 2013 - 2017



Etwas bedenklich ist die stetig ansteigende Zahl der Vergehen von strafunmündigen Kindern. Bezogen auf vergangene Zahlen ist das Gesamtniveau der Strafunmündigen seit 2012 auf einem Stand unter 150 Fälle.

Ein sehr wichtiger Punkt hierzu ist der enge und schnelle Austausch und die Kooperation von JuHiS und Sozialer Dienst mit erzieherischen Hilfen, dies hilft dabei, dass schnelle Hilfe bei den Kindern und deren Familien ankommt. Diese Ansätze sollten noch frühzeitiger greifen und weiter ausgebaut werden.

1.6. Präventionsangebote

Primäre Prävention

Sinn und Zweck einer Primärprävention ist es, dass es erst gar nicht zu einer Straftat bei jungen Menschen kommt. Wichtig ist es Angebote vorzuhalten welche das Entstehen von Jugendkriminalität verhindern und die beim jungen Menschen und deren Familie ansetzen. So werden z.B. in Schulen von der Schulsozialarbeit präventive Gruppenangebote in Schulklassen durchgeführt. Durch die Beteiligung von Lehrkräften an der Gruppenarbeit wird die Nachhaltigkeit gefördert.

Der Kommunale Soziale Dienst (KSD) zum Beispiel, prüft und richtet zusammen mit der Schule das Angebot der Soziale Gruppenarbeit (SGA) ein.

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird im Kontext der Peer-Group eng und individuell mit den Jugendlichen gearbeitet.

Sekundäre Prävention

Die Sekundärprävention verfolgt das Ziel, dass junge Menschen welche straffällig geworden sind, nicht noch weiter straffällig werden. Es geht um das frühzeitige Entdecken von Hilfebedarfen und darum gezielt die passende Hilfe zukommen zu lassen. Daher ist es wichtig für uns als Träger der Jugendhilfe mit passenden Angeboten auf delinquentes Verhalten zu reagieren und passende Angebote vorzuhalten, denn allein härtere Strafen verhindern erst mal nicht weitere Straftaten. Die Stadt Ulm ist mit den Angeboten in der Primär- und Sekundärprävention des Kommunalen Sozialen Dienst, der JuHiS, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit sehr gut aufgestellt. Durch die konsequente Umsetzung der Sozialraumorientierung ist ein tragfähiges Netz entstanden welches frühzeitig und effektiv die passende Hilfe für die jungen Menschen und deren Familien anbietet.

Tertiäre Prävention

Die Tertiäre Prävention verfolgt das Ziel jungen Menschen, welche mehrfach durch Gesetzesverstöße aufgefallen sind, über gezielte Maßnahmen behilflich zu sein zukünftige Straftaten vermeiden zu können, indem die Teilnehmer lernen ihr Leben straffrei bewältigen zu können.

Beispiele hierfür sind das Anti-Aggressivitätstraining und die Sozialen Trainingskurse – diese sind tertiäre Präventionsangebote zählen, aber zugleich auch als Interventionsmaßnahmen. (Siehe Punkt 1.7.)

Präventionsangebote der Polizei

Von der Polizei gibt es verschiedene Präventionsangebote, die an Kindergärten und Schulen durchgeführt werden. Diese können bei den Polizeidienststellen angefragt werden. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Angebot die Hemmschwelle für Eltern, als auch für junge Menschen senkt, um auf die Polizei mit Fragen und Anliegen zuzugehen. Diese Angebote der Polizei sind den Primärpräventionsangeboten zu zuordnen.

1.7. Interventionsangebote

Durch die Aufstockung der JuHiS Stellen auf 2,75 Stellen seit dem 01.05.2018 ist es jetzt gelungen den gesetzlichen Auftrag der Betreuungsweisungen durch die Mitarbeiterinnen der JuHiS künftig gut umsetzen zu können.

Diese sozialpädagogische Maßnahme ist eine Alternative zum Jugendarrest und dauert 6 bis 12 Monate. Eine Betreuungsweisung bietet Begleitung und Hilfe in allen lebenspraktischen Bereichen mit dem Ziel, Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit des Jugendlichen / Heranwachsenden zu stärken.

Jugendliche/Heranwachsende Straftäter

Die Mitarbeitenden der Jugendgerichtshilfe führen mit den Eltern und den Jugendlichen ein sekundärpräventives Gespräch. Ziel ist u.a., dass sich die Jugendlichen über die Tat und deren Konsequenzen bewusst werden und zu einer konstruktiven Auseinandersetzung angeregt werden. Bevor ein Jugendlicher /Heranwachsender richtig in den Brunnen fällt wird hier frühzeitig mit dem jungen Menschen gearbeitet, damit dieser sein Verhalten ändern kann.

Arbeitsstunden

Jugendliche Straftäter können vom Gericht die Weisung oder Auflage erhalten, gemeinnützige Arbeitsstunden abzuleisten. Die Jugendgerichtshilfe sucht eine geeignete Einsatzstelle, vermittelt den Jugendlichen dorthin und überwacht den Einsatz. Nach Ablauf einer Frist erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe eine Rückmeldung an das Jugendgericht.

Sozialer Trainingskurs (STK)

Der soziale Trainingskurs ist ein etabliertes Angebot für straffällig gewordene Jugendliche und solche, die Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu erwarten haben. Die Mitarbeiterinnen der JuHiS schlagen den Sozialen Trainingskurs in der Hauptverhandlung vor und das Gericht erteilt die entsprechende Weisung. Mit der Durchführung ist derzeit der Träger Oberlin Ulm e.V. beauftragt. Im Jahr werden 1-2 Kurse angeboten und durchgeführt.

Anti-Aggressivitätstraining (AAT)

Die Teilnahme am Anti-Aggressionstraining findet auf richterliche Weisung statt. Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, die wegen Gewaltdelikten verurteilt sind. Gewalt ist für solche Jugendliche oftmals eine Konfliktlösungsstrategie, Gewalt verleiht Ihnen ein Gefühl von Macht. Diese Jugendlichen reagieren daher auf Belastung und Konflikte impulsiv mit Gewalt.

Das Ziel ist die Reduzierung der Gewaltbereitschaft, die Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und die Vermeidung von weiteren Straftaten.

Eine Methode im AAT ist die Konfrontation mit den eigenen Gefühlen und mit denen des Opfers. Auf dem "Heißen Stuhl" werden die Teilnehmenden mit ihrer Tat so konfrontiert, dass sie an emotionale Ebenen kommen, die sonst abgespalten oder verleugnet werden. Über die Reflexion im Gruppenkontext wird an einer Verhaltensänderung gearbeitet. Zudem finden viele Gruppendynamische Prozesse in dem Training statt, sowie Inhalte von Erlebnis und Sportpädagogik.

Für das Gelingen ist die Bereitschaft der Teilnehmenden maßgeblich.

In der Vergangenheit wurde das AAT von den Trägern Zentrum "guterhirte", der Jugend und Erwachsenenhilfe Seitz und seit 2017 wird dies vom ASB Ulm mit entsprechend geschultem Fachpersonal durchgeführt. Im Jahr werden 1-2 Kurse durchgeführt, abhängig von den gerichtlich erteilten Auflagen, auch in Kooperation mit dem Alb-Donau-Kreis

1.8. Veränderungen und Ausblick

Am 01.10.2015 wurde die Steuerung und Überwachung von Auflagen und Weisungen mit 0,25 Stellenanteil einer Vollzeitstelle der AWO Ulm durchgeführt.

Zum 01.01.2017 wurde dieser Auftrag von der AWO an die Stadt Ulm zurückgegeben. Vom 01.01.2017 – 30.04.2018 wurde diese Aufgabe mit 0,25 Stellenanteil von einem Mitarbeiter der Stadt Ulm in der JuHiS gemacht.

Mit der Erhöhung auf 2,75 Personalstellen, sind wir für die Umsetzung des Haus des Jugendrechts Ende 2017 / Anfang 2018 gut vorbereitet.

Inhaltlich finden schon die ersten Fallkonferenzen zusammen mit Polizei und Staatsanwaltschaft statt, um beim Start ohne weitere längere Erprobung schnell in den Regelbetrieb gehen zu können.

2. Haus des Jugendrechts

2.1. Einleitung

"Das erste Haus des Jugendrechts nahm am 01.06.1999 als bundesweit einmaliges Modellprojekt seine Arbeit in den Stuttgarter Stadtbezirken Bad Cannstatt und Münster auf. Seither gehen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Amtsgericht gemeinsam erfolgreich neue Wege im Umgang mit der Jugenddelinquenz - vor allem bei der Sanktionierung, aber auch in der Prävention. Die mit der Gründung verfolgten Ziele, namentlich die Beschleunigung staatlicher Reaktionen auf Straftaten nach dem Vorbild der New Yorker Nachbarschaftsgerichte, die Optimierung behördenübergreifender Zusammenarbeit und nicht zuletzt die langfristige Reduzierung von Jugendkriminalität, haben die Arbeit der beteiligten Institutionen geprägt und in einigen Aspekten wesentlich verändert.

Gewachsen ist in diesen Jahren insbesondere eine neue Kultur der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Vernetzung, die natürlich, um das Miteinander in den einzelnen Behörden optimieren zu können, organisatorische Änderungen notwendig machte. Anfängliche Schwierigkeiten infolge bislang üblicher und entsprechend eingefahrener Verfahrensabläufe wurden durch das hoch motivierte Team im Haus des Jugendrechts in gemeinsamer Anstrengung

bald überwunden.

Der Blick hinter die Kulissen der jeweils anderen Institutionen und ein optimierter Informationsaustausch wirkten sich positiv auf die Zusammenarbeit aus. Der Kenntnisstand aller Beteiligten über Strukturen und Verfahrensabläufe innerhalb der beteiligten Institutionen wurde hierdurch vertieft. Das "ganzheitliche Wissen" bereichert die Arbeit miteinander und erweitert den fachlichen Horizont. Das Vertrauen zueinander wuchs und stärkte die Gesamtstruktur. Seit der Gründung haben wir viele neue Ideen und innovative Maßnahmen auf den Weg gebracht, die dazu beitragen, "kriminelle Karrieren" im Ansatz zu stoppen und auch Kinder und Jugendliche in sozial problematischen Verhältnissen zu erreichen."

(Auszug aus der Broschüre "Das Haus des Jugendrechts Stuttgart – Das erfolgreiche Konzept seit 1999)

2.2. Entwicklungen in Ulm

In Ulm hat sich in den vergangen Jahren die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und den Jugendämtern der Stadt Ulm sowie des Alb-Donau-Kreis stetig intensiviert. Insoweit ist es nur noch ein folgerichtiger Schritt auch für Ulm ein Haus des Jugendrechts zu gründen und auch zu beziehen.

Durch die Erfahrungen von bestehenden Jugendrechtshäusern hat sich eine 2015 gegründete Projektgruppe zum Ziel gesetzt, auch für Ulm ein Haus des Jugendrechts zu eröffnen. Im Sommer 2016 entstand der Entwurf einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung.

Das Landesamt Vermögen und Bau hat mit dem alten Hauptzollamt in der Schaffnerstraße 3 ein hervorragend geeignetes Gebäude für ein zukünftiges Haus des Jugendrechts gefunden. Nach einer Machbarkeitsstudie durch das Landesamt haben alle Kooperationspartner beschlossen die Umsetzung des Haus des Jugendrechts so schnell wie möglich umzusetzen. Ziel ist es das Haus des Jugendrechts spätestens Anfang 2019 zu eröffnen.

2.3. Ziele

- Ein schneller Informationsfluss zwischen allen beteiligten Institutionen im Hinblick auf delinquente Kinder und Jugendliche soll erreicht werden.
- Institutionsübergreifende Handlungsstrategien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität sollen gemeinsam entwickelt und angewandt werden.
- Wirkungsvolle und angemessene Reaktionen sollen zeitnah auf delinquentes Verhalten erfolgen.
- Es sollen verstärkt sinnvolle und bedarfsgerechte sozialpädagogische Angebote an Jugendliche vermittelt werden.
- Diversionsstrategien und damit verbundene erzieherische Maßnahmen sollen differenziert ausgestaltet werden.
- Die Verfahrenslaufzeiten sollen verkürzt werden.
- Opferbelange sollen unter anderem durch einen Opfer- und Wiedergutmachungsfonds gestärkt werden. Der Ausgleich soll möglichst zeitnah zum Ereignis erfolgen. Durch effektive Antigewaltprogramme wird ein präventiver Opferschutz umgesetzt.

Stärkung der Netzwerkarbeit und Prävention bedeuten

- Förderung des Verständnisses von Arbeitsweisen und Zielen der Kooperationspartner durch intensiven Erfahrungsaustausch
- Schaffung institutionsübergreifender und zielführender Handlungsstrategien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität

- Beteiligung an der Erstellung abgestimmter Präventions- und Interventionskonzepte
- Bewahrung, Schaffung und Ausbau einer Netzwerkkultur unter den mit Jugendsachen befassten Organisationen, Verbänden und Institutionen

2.4. Beteiligung der Stadt Ulm am Haus des Jugendrechts

Die Stadt Ulm beteiligt sich am Haus des Jugendrechts mit 2,75 Personalstellen in der JuHiS sowie mit einer 0,3 Personalstelle als Verwaltungsfachkraft vor Ort im Haus des Jugendrechts. Mitarbeitende des Kommunalen Sozialen Dienstes nehmen je nach Bedarf am Informationsaustausch, regelmäßigen Besprechungen, an Fall – und Hauskonferenzen, sowie sonstigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes tätig sind, weiter intensiviert werden.